

Daraus ergibt sich: Wenn Du Anrechnungsstunden hast, werden diese von Deiner Unterrichtsverpflichtung abgezogen. Damit hast Du aber immer noch ein volles Deputat und Deine Gratis-Mehrarbeitsstunden bleiben die selben. Anrechnungsstunden haben mit der Mehrarbeit nichts zu tun.

In BaWü gibt es aber bestimmt auch eine Mehrarbeitsverordnung, wo man das nachlesen kann.

Beitrag von „German“ vom 31. März 2015 23:19

25 Stunden/Gymnasium

Das heißt, die drei Stunden Mehrarbeit (diese stehen auch bei uns in der Mehrarbeitsverordnung) können im Bereich Unterricht und/oder im Bereich Anrechnungsstunden angeordnet werden. Aber INSGESAMT nicht mehr als drei? Mein Problem ist, dass offiziell immer der Unterricht als Mehrarbeit ausgewiesen wird, aber nicht die Mehrarbeit in dem Bereich, in welchem man die Anrechnungsstunden erhält. Diese Arbeit geht teilweise ins Uferlose. Könnte ich da im Hinblick auf die Verordnung nach drei Überstunden STOPP rufen? Auch das ist ja Mehrarbeit. Diese muss ja auch irgendwie gedeckelt sein.

Beitrag von „Paulchen“ vom 31. März 2015 23:51

Zwei Antworten:

Es dürfen im Bereich Unterricht auch mehr als 3 Stunden pro Monat angeordnet werden, dann müssen aber alle ab der ersten auch bezahlt werden.

Im außerunterrichtlichen Bereich wird wohl davon ausgegangen, dass mit der Unterrichtsentlastung die "andere" Arbeit abgegolten ist. Wobei man hier mMn nicht eine Stunde Physiksammlung aufräumen mit einer Stunde Oberstufenunterricht gleichsetzen darf. Wenn das Außerunterrichtliche absolut ausufert, würde ich mal mit dem Schulleiter sprechen. Wenngleich hier auch geschaut werden muss, ob die Zusatzbelastung IMMER viel zu hoch ist, oder sich durchschnittlich doch entsprechend der angerechneten Stunden einpendelt.

Du hast "Computerbetreuung" als Beispiel angeführt. Hier kann ich Dir sagen, dass unser Computermensch (wir haben aber zusätzlich noch eine Firma, die uns unterstützt) seine Stunden für die Computer vom Schulamt zusätzlich bezahlt bekommt - alle.

Beitrag von „alias“ vom 1. April 2015 10:37

Für Ba-Wü guggst du hier:

https://www.gew-bw.de/06.11.14._MAU.html

Daraus:

Zitat

Das Landesbesoldungsgesetz regelt in § 67 Abs. 3:

1. Beamten sind grundsätzlich zu Mehrarbeit verpflichtet, **wenn zwingende dienstliche Verhältnisse dies erfordern**. Dies gilt gem. § 44 TV-L auch für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis.
 2. Wurden in einem Monat mehr als 5 Zeit-Stunden (entspricht 3 Unterrichtsstunden – Teilzeitbeschäftigte entsprechend anteilig) geleistet, so ist innerhalb eines Jahres entsprechende Dienstbefreiung zu gewähren.
 3. Ist Dienstbefreiung aus zwingenden dienstlichen Gründen nicht möglich, kann Mehrarbeitsvergütung entsprechend § 65 Landesbesoldungsgesetz gewährt werden.
- Die Voraussetzungen sind: Die Mehrarbeit wurde schriftlich angeordnet und konnte nicht innerhalb eines Jahres durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden.

Damit gilt: Kann der Unterricht in einer Randstunde oder am Nachmittag entfallen, entfällt er. Dann ist keine zwingende Vertretung erforderlich.

Ob Teilzeitkräfte anteilig Überstunden leisten müssen ist strittig. Es gibt ein **Urteil des Europäischen Gerichtshofes, nachdem angestellten Teilzeitkräften die Mehrarbeit anteilig zum Monatslohn eines Vollbeschäftigte von der ersten Stunde an erstattet werden muss**. Da stellt man mal folgenden Antrag und schaut, was passiert:

<http://www.gew-bw.de/Binaries/Binar...ngsformular.pdf>

Ba-Wü: Antrag auf Vergütung von Mehrarbeitsunterricht -"Ich beantrage als teilzeitbeschäftigte Lehrkraft im Beamtenverhältnis für jede Mehrarbeitsunterrichtsstunde die stundenanteilige Besoldung nach meiner Vergütung (EuGH vom 6.12.2007, C-300/06 und BVwG 13. März 2008, 2 C 128.07"

Zum Zweiten:

Als Betreuer des EDV-Systems bist du per Definitionem nur für die pädagogische Software zuständig. Hardwareprobleme und Probleme mit der Systemsoftware hat der Schulträger zu lösen, da sich die Gerätschaften in seinem Eigentum befinden.

Zitat

Technische Arbeiten an den Rechnern oder am Server oder das Entwickeln oder Aufsetzen von Netzwerk - installationen gehören nicht zu den Aufgaben der Netzwerkberaterinnen und Netzwerkberater.“

Das kommt vom obersten Dienstherrn, siehe
http://www2.landtag-bw.de/WP15/Drucksach...0/15_3401_d.pdf

Halte das mal deinem Chefe unter die Nase und gib ihm zu verstehen, dass du - wenn er dich über Gebühr strapaziert, für jedes wackelnde Kabel in Zukunft einen Reparaturauftrag anforderst.

Wer sich auf Vorschriften beruft, muss auch Dienst nach Vorschrift ertragen.

Beitrag von „German“ vom 1. April 2015 21:45

Ich bin nicht der PC-Administrator, das war nur ein Beispiel für Anrechnungsstundentätigkeiten.

Das Problem ist einfach, dass Anrechnungsstunden gekürzt werden, obwohl viele schon jetzt die doppelte Zeit oder mehr aufbringen. Daher die Frage, ob die Anrechnungsstunde nur etwas Symbolisches ist oder ob man sagen kann: für diese x Stunden kann ich aber nur a und b machen, aber nicht zusätzlich noch c, d und e.

Beziehungsweise, wenn man mehr machen muss, ob das dann auch mit den drei Stunden (bzw. 5 Zeitstunden) Mehrarbeit gemeint ist bzw. ob das Überstunden sind, wenn man viel mehr macht (inclusive Dienstbefreiung/Mehrarbeitsvergütung).

Beitrag von „alias“ vom 1. April 2015 23:48

Wo liegt das Problem?

Für 1 Anrechnungsstunde leitest du 1,5 Zeitstunden für das Themenfeld, für das diese Stunde gewährt wurde. Nicht mehr. That's the deal.

Überstunden gibt es in diesem Bereich nicht.

Es sei denn, sie sind - wie im Normalfall auch - schriftlich angeordnet.

Das bedeutet: Du leitest in der zur Verfügung stehenden Zeit, was leistbar ist.

Will die Schulleitung mehr, muss sie dies schriftlich anordnen.